

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2487/69 DES RATES

vom 9. Dezember 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2463/69<sup>(2)</sup> und (EWG) Nr. 2485/69<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der Gemeinschaft gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sich die Interventionsstellen bei der Lagerung des ihnen angebotenen Zuckers unter den zu einer einwandfreien Erhaltung notwendigen Bedingungen außerhalb der Läger, die traditionell den Herstellern zur Verfügung stehen, Schwierigkeiten gegenübersehen können.

Die Interventionsstellen sind für die gekaufte Ware verantwortlich; sie müssen somit alle Maßnahmen treffen, damit der Zucker bei einem Angebot zur

Intervention unter den genannten Bedingungen gelagert wird; im Interesse des guten Funktionierens der Intervention sollte daher die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker<sup>(4)</sup> geändert werden, die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1395/69<sup>(5)</sup> geändert worden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Interventionsstelle kann nach Prüfung der vorhandenen Lagermöglichkeiten an die Annahme des Angebots zur Intervention die Bedingung knüpfen, daß zwischen der Interventionsstelle und dem Verkäufer ein Lagervertrag geschlossen wird.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1969.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. LARDINOIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 4.